

N. XI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 10. März 1859, das Verbot der Ausfuhr von Pferden aus dem Fürstenthume über die Grenzen gegen das Zollvereins-Ausland betr.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838 wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi die Ausfuhr von Pferden aus dem hiesigen Fürstenthume über die Grenzen gegen das Zollvereins-Ausland bei Vermeidung der in dem Gesetze über Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen von demselben Tage festgesetzten Strafen bis auf Weiteres hierdurch verboten.

Rudolstadt, den 10. März 1859.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.
